Beitragsordnung

für den Tourismusverband Hunsrück-Nahe e.V.

gem. § 5 Ziff. 4. der Satzung

Stand: 16.08. 2025

1. Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sofern nicht anderweitig beschlossen, gilt sie ab dem Beginn des Jahres, in dem Sie beschlossen wurde. Bei nachträglichen Änderungen gilt sie ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern nicht anderweitig beschlossen.

2. Die Beiträge gemäß dieser Beitragsordnung sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, sofern diese anfällt, d.h. eine Umsatzsteuerpflicht besteht, insbesondere für einen nach der Satzung oder dieser Beitragsordnung vorgesehenen Leistungsaustausch. Sie beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden gegen Beitragsrechnung von den Mitgliedern erhoben. Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres, erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags pro rata temporis. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung auf folgendes Konto des Verbandes zu überweisen:

   IBAN: DE….
   BIC: …
   BANK…

3. Die Beiträge dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 der Vereinssatzung eingesetzt werden.

4. Tourismusvereine, andere Einrichtungen oder juristische Personen, denen von Kommunen die Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte übertragen wurden, zahlen einen Beitrag nach den Bemessungssätzen für Städte und Verbandsgemeinden. Dies gilt sinngemäß, wenn eine privatwirtschaftliche Gesellschaft bzw. ein eingetragener Verein mehrere Kommunen vertritt. Eine Übertragung der Aufgaben in diesem Sinne ist dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

ENTWURF

<u>Jährliche</u> Beitragssätze

I. Ordentliche Mitglieder (Körperschaften des öffentlichen Recht sowie juristische Personen entsprechend § 4 der Satzung)

1. Städte, Verbands- und Ortsgemeinden:

- Städte, Verbands- und Ortsgemeinden, die als Mitglied ausschließlich der Tourismusregion Hunsrück-Nahe angeschlossen sind EUR 6.000,00
- Städte und Verbandsgemeinden, die Mitglied/Gesellschafter in mindestens einer weiteren anerkannten Destinationsmanagementorganisation (Romantischer Rhein-Tourismus GmbH; Mosellandtouristik GmbH; Rheinhessen-Touristik GmbH; Sankt Wendeler Land Touristik GmbH) sind. EUR 3.000,00
- Städte und Verbandsgemeinden, deren Landkreis nicht Gesellschafter der Hunsrück-Nahe Tourismus GmbH ist, entrichten einen vom Vorstand festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch in Höhe von EUR […].

Städte, Verbands- und Ortsgemeinden, deren Gebiet nicht in den Gebieten der Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Bernkastel-Wittlich oder Cochem-Zell entsprechend dem Beschluss des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 6 lit. g) der Satzung.

2. Juristische Personen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der sich entsprechend den unter Ziffer 1 genannten Beträgen bemisst.

II. Produktmitglieder

Für die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß dem von den jeweiligen Produktbeiräten ausgearbeiteten Maßnahmenplänen haben die Produktmitglieder die nachfolgenden Beiträge zu entrichten. Ordentliche Mitglieder haben für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen in den von ihnen gewählten Themenbereichen zusätzlich zu dem unter vorstehender Ziff. I. genannten Mitgliedsbeitrag ebenfalls die nachfolgend aufgeführten Beiträge zu entrichten:

1. Bike-Region Hunsrück-Nahe

a) Städte und Verbandsgemeinden

- Pauschal EUR 4.000,00

b) Interkommunale Kooperationen

Städte und Verbandsgemeinden, die sich in vertraglich vereinbarten interkommunalen Kooperationsstrukturen zusammengeschlossen haben und über gemeinsames Budget verfügen:

- Pauschal EUR 4.000,00

ENTWURF

c) Beherbergungsunternehmen

- Bis 9 Betten EUR 150,00
- Ab 10 Betten EUR 200,00

d) Gastronomische Einrichtungen & regionale Erzeuger

- Pauschal EUR 150,00

e) Campingplätze

- Pauschal EUR 150,00

f) (Jugend-)Herbergen

- Pauschal EUR 150,00

g) Freizeitanbieter (inkl. Fahrradverleih)

- Pauschal EUR 150,00

h) Agenturen, Reiseveranstalter, Sonstige

- Pauschal EUR 150,00

2. Nationalpark-Region Hunsrück-Nahe

a) Städte und Verbandsgemeinden

- Pauschal EUR 7.500,00

b) Interkommunale Kooperationen
Städte und Verbandsgemeinden, die sich in vertraglich vereinbarten interkommunalen Kooperationsstrukturen zusammengeschlossen haben und über gemeinsames Budget verfügen

- Pauschal EUR 7.500,00

c) Beherbergungsunternehmen

- Bis 9 Betten EUR 150,00
- Ab 10 Betten EUR 200,00

d) Gastronomische Einrichtungen & regionale Erzeuger

- Pauschal EUR 150,00

e) Campingplätze

- Pauschal EUR 150,00

f) (Jugend-)Herbergen

- Pauschal EUR 150,00

g) Freizeitanbieter (inkl. Fahrradverleih)

- Pauschal EUR 150,00

h) Agenturen, Reiseveranstalter, Sonstige

ENTWURF

- Pauschal EUR 150,00

3. Wander-Region Hunsrück-Nahe

a) Städte und Verbandsgemeinden

- Grundbeitrag: EUR 1.000
- Hildegard von Bingen Pilgerwanderweg: EUR 3.500
- Wanderwege je Vitaltour/ zertifizierter Wanderweg: EUR 800
- Wanderwege je zertifiziertem Spazierweg: EUR 500
- Partnerwege: je zertifiziertem Wanderweg: EUR 1.000

b) Interkommunale Kooperationen
Städte und Verbandsgemeinden, die sich in vertraglich vereinbarten interkommunalen Kooperationsstrukturen zusammengeschlossen haben und über gemeinsames Budget verfügen

- Grundbeitrag: EUR 1.000
- Hildegard von Bingen Pilgerwanderweg: EUR 3.500
- Wanderwege je Vitaltour/ zertifizierter Wanderweg: EUR 800
- Wanderwege je zertifiziertem Spazierweg: EUR 500
- Partnerwege: je zertifiziertem Wanderweg: EUR 1.000

c) Beherbergungsunternehmen

Bis 9 Betten EUR 150,00

Ab 10 Betten EUR 200,00

d) Gastronomische Einrichtungen & regionale Erzeuger

Pauschal EUR 150,00

e) Campingplätze

Pauschal EUR 150,00

f) (Jugend-)Herbergen

Pauschal EUR 150,00

g) Freizeitanbieter (inkl. Fahrradverleih)

Pauschal EUR 150,00

h) Agenturen, Reiseveranstalter, Sonstige

Pauschal EUR 150,00

4. Genuss-Region Hunsrück-Nahe

a) Städte und Verbandsgemeinden

ENTWURF

i) Pauschal EUR 4.000,00
Der Beitrag reduziert sich auf 1.500,00 EUR zzgl. MwSt. Im Fall eines durch LEADER geförderten Projektes in den ersten zwei Jahren ab 2026.

b) Interkommunale Kooperationen
Städte und Verbandsgemeinden, die sich in vertraglich vereinbarten interkommunalen Kooperationsstrukturen zusammengeschlossen haben und über gemeinsames Budget verfügen

j) Pauschal EUR 4.000,00

k) Der Beitrag reduziert sich auf 1.500,00 EUR zzgl. MwSt. Im Fall eines durch LEADER geförderten Projektes in den ersten zwei Jahren ab 2026.

c) Beherbergungsunternehmen

l) Bis 9 Betten EUR 150,00

m) Ab 10 Betten EUR 200,00

d) Gastronomische Einrichtungen & regionale Erzeuger

n) Pauschal EUR 150,00

e) Campingplätze

o) Pauschal EUR 150,00

f) (Jugend-)Herbergen

p) Pauschal EUR 150,00

g) Freizeitanbieter (inkl. Fahrradverleih)

q) Pauschal EUR 150,00

h) Agenturen, Reiseveranstalter, Sonstige

r) Pauschal EUR 150,00

III. Fördermitglieder

Die Fördermitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend dem Beschluss des Vorstandes entsprechend § 8 Abs. 6 lit. g) der Satzung.

ENTWURF